

Die kommunale Schwarzarbeitsbekämpfung

Gewerberechtliche Schwarzarbeit:

Unter gewerberechtlicher Schwarzarbeit versteht man das **Erbringen** (= Ausführen) von Dienst- oder Werkleistungen in **erheblichem Umfange**, **ohne den Beginn** des selbständigen Betriebes eines stehenden Gewerbes der zuständigen Behörde **gleichzeitig angezeigt zu haben** (§ 14 Gewerbeordnung – GewO).

Ein Gewerbe ist grundsätzlich jede wirtschaftliche Tätigkeit, die auf eigene Rechnung, eigene Verantwortung und auf Dauer mit der Absicht zur Gewinnerzielung betrieben wird, mit Ausnahme freiberuflicher oder landwirtschaftlicher Tätigkeit.

Handwerksrechtliche Schwarzarbeit:

Unter handwerksrechtlicher Schwarzarbeit versteht man: Wer ein **zulassungspflichtiges** Handwerk (eigener Meisterbrief notwendig / oder ein Meister ist als fachlicher Betriebsleiter angestellt) **betreiben will**, **muss** damit in der Handwerksrolle (Anlage A zur HwO) **eingetragen sein** (§ 1 Handwerksordnung - HwO).

Der Hinweis auf der Gewerbeanmeldung ist zu beachten!

Die Gewerbeanzeige berechtigt nicht zum Beginn des Gewerbebetriebes, wenn noch eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen können mit Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro plus Gewinnabschöpfung (§ 17 Abs. 4 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – OWiG) oder Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden.

Beauftragung mit Schwarzarbeit:

Neben der eigenen Ausführung der Schwarzarbeit ist auch die **Beauftragung** dieser Personen oder Firmen ein Verstoß gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung! (§ 8 Absatz 1 Nummer 2 SchwarzArbG)

Erklärungen:

1. Die Leistungen müssen für einen anderen tatsächlich **erbracht** worden sein.
2. **Dienstleistung** ist das Erbringen einer vereinbarten Leistung (z. B. die Beförderung eines Gegenstandes von A nach B).
3. **Werkleistung** ist die Erstellung eines kompletten Gewerkes (z. B. die Erstellung der Rohbauarbeiten an einem Gebäude).
4. **Erheblicher Umfang:** Es existiert kein in Euro ausdrückbarer Wert. Vorliegende Gerichtsentscheidungen beziehen sich vage auf einen Anfangsanhaltswert von ca. 1.000,00 Euro.

Maßgeblich ist, ob die Arbeitskraft des Betroffenen für eine nicht zu kurze Zeit voll, überwiegend oder laufend in Anspruch genommen wird, sowie die Dauer, Häufigkeit, Regelmäßigkeit und Intensität der Arbeitsleistung und der Grad der dafür erforderlichen Vorbildung, Verwendung von Hilfsmitteln und Material sowie der eventuelle Ein-

satz von Hilfskräften. Dagegen kommt es nicht darauf an, ob dem Betroffenen durch die Tätigkeit wirtschaftliche Vorteile in erheblichem Umfang zugeflossen sind; er kann auch Verlust gemacht haben!

Ihre Maßnahmen gegen Schwarzarbeit:

Die Anzeige bzw. Hinweise wegen des Verdachts der Ausführung von gewerbe- und handwerksrechtlicher Schwarzarbeit ausfüllen und absenden.

Den telefonischen Kontakt (siehe Ihre Ansprechpartner) mit den Sachbearbeitern aufnehmen, da es erfahrungsgemäß immer noch einige spezielle Rückfragen gibt.

Die selber gemachten Beobachtungen niederschreiben und an die Abteilung Ordnungs- und Gewerbeangelegenheiten - Wirtschaftsdelikte - weiterleiten (z. B. in den Briefkasten des Rathauses einwerfen).

Überwachung der Prostitution im Stadtgebiet Iserlohn

Wer im Stadtgebiet Iserlohn ein Prostitutionsgewerbe o. Ä. betreiben will, hat dies der zuständigen Behörde (Gewerbemeldestelle der Stadt Iserlohn) anzuzeigen.

und

einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 12 Prostituiertenschutzgesetz (Prost-SchG) beim Märkischen Kreis – Der Landrat –, Fachdienst 30, Heedfelder Str. 45, 58509 Lüdenscheid zu stellen!

Sonstiges:

Hinweise auf Bauvorhaben auf denen es augenscheinlich nicht mit rechten Dingen zugeht (z. B. Firmenfahrzeuge ohne Beschriftung, Firmenfahrzeuge mit ausländischen Kennzeichen, Arbeitsausführung zu ungewöhnlichen Zeiten).

Hinweise, z. B. auf eine illegale Beschäftigung, Verstöße gegen das Mindestlohngesetz, Verstöße von Empfängern von Sozialleistungen usw., werden entgegengenommen und an die zuständigen Behörden weitergeleitet.

Hinweise auf illegales Glückspiel (z. B. Aufstellen von Spielautomaten ohne PTB) werden auch entgegengenommen und an die örtlich zuständige Kriminalpolizei weitergeleitet.

Hinweise auf z. B. neu entstandene bordellähnliche Betriebe, Wohnungsprostitution, Prostitution in Wohnmobilen, Prostitution auf Parkplätzen, usw. werden ebenfalls entgegengenommen und an die zuständige Behörde weitergeleitet.

Ihre Ansprechpartner hier sind:

Stadt Iserlohn
Ressort Sicherheit, Bürger, Feuerwehr
Ordnungs- und Gewerbeangelegenheiten
Wirtschaftsdelikte
Schillerplatz 7
58636 Iserlohn

Herr Nöllenburg
Bekämpfung der Schwarzarbeit
02371 / 217 – 1625

Herr Wegehaupt
Bekämpfung der Schwarzarbeit
02371 / 217 – 1628

wirtschaftsdelikte@iserlohn.de